

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 027-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.76

Eingereicht am: 30.01.2017

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: glp (Rudin, Lyss) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen des Taxigewerbes so anzupassen, dass neue Geschäftsmodelle nicht verhindert werden und das geltende Arbeitsrecht eingehalten wird.

Begründung:

Mit dem Aufkommen von Uber und anderen Anbietern kommt das Taxigewerbe in Bewegung. Aus Sicht der Konsumenten und der Wirtschaft ist dieser Umstand zu begrüßen. Denn: Damit der Kanton Bern wettbewerbsfähig sein kann, braucht es Konkurrenz in jedem Sektor. Die momentane Situation lässt jedoch die Gemeinden entscheiden, wie sie ihr Taxigewerbe handhaben wollen. Aufgrund der gestiegenen Mobilität und der neuen technischen Möglichkeiten ist dieser Umstand anachronistisch und muss deshalb geändert werden. Insbesondere gibt es heute viele Konsumenten, die ihre Mobilität auf diversen Anbietern aufbauen und verbinden, etwa durch Car-Sharing, ÖV und eben auch durch Apps, mit denen Taxis zu einer smarten Mobilität verbunden werden. Dies hat ein ökologisches und ökonomisches Potenzial. Dabei geht es nicht um die Bevorzugung der einen oder anderen Anbieter, sondern darum, dass alle Marktteilnehmer gleich lange Spiesse erhalten. Die Wahlfreiheit des Einzelnen, sich dieser Angebote zu bedienen, soll

nicht ausgebremst, aber trotzdem in Einklang mit übergeordnetem Recht geregelt werden. Deshalb soll die neue gesetzliche Grundlage so ausgestaltet werden, dass sie im Einklang mit dem nationalen Arbeitsgesetz steht. Im Speziellen ist zu regeln, inwiefern die Taxifahrer von Uber und dergleichen mehr einem Subordinationsverhältnis unterliegen und dadurch nicht als Selbstständigerwerbende gelten können.